

**Satzung zur Änderung über die  
Eignungsfeststellung  
für den Bachelorstudiengang Umweltingenieurwesen  
an der Technischen Universität München**

**Vom 17. April 2008**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) und § 58 Abs. 2 der Qualifikationsverordnung (QualV) (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Umweltingenieurwesen an der Technischen Universität München vom 15. Juni 2007 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- „1. Die Bewerber, die in der 1. Stufe 70 Punkte und mehr erreichen, werden zugelassen. Dies gilt nicht für Bewerber, die die HZB an einer nicht deutschsprachigen Schule im Ausland erworben haben und deren Muttersprache nicht deutsch ist. Auch bei Erreichen der Punktezahl haben die Bewerber ihre Fachsprachkompetenz durch Ablegen der zweiten Stufe des Verfahrens nachzuweisen.“

**§ 2**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt ab dem Wintersemester 2008/09.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 2. April 2008 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 17. April 2008.

München, den 17. April 2008

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 17. April 2008 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 17. April 2008 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. April 2008.